

## Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets zur Umsetzung der LEADER- Entwicklungsstrategie "Kottmar"

Der "Verein zur ländlichen Entwicklung in der Region Kottmar e.V." (LAG) ruft im Rahmen des Regionalbudgets zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und deren Gesamtausgaben 20.000 € nicht übersteigen.

Nr. des Aufrufes	2025-RBKOT-4
Förderbereich des GAK-Rahmenplanes	4.0 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
Inhalt des Aufrufes:	<ul> <li>Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Fördergegenstand Pkt.         <ul> <li>4.2.1 des GAK-Rahmenplan, Förderbereich 1- Integrierte ländliche Entwicklung - Maßnahme 4.0 – dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zugeordnet werden können:</li> <li>Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich Straßen und Wegen sowie touristischer Einrichtungen</li> </ul> </li> </ul>
Datum des Aufrufes:	06.01.2025
Einreichungsfrist:	bis <b>spätestens Montag, 27.01.2025, 12:00 Uhr</b> , (per Mail) Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut
Einreichungsform:	Schriftlich per Mail
Einzureichen bei:	"Verein zur ländlichen Entwicklung in der Region Kottmar e.V." Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut
Einzureichende Unter- lagen:	Die einzureichenden Unterlagen sind auf der Internetseite: www.region- kottmar.de verfügbar und inklusiver notwendiger Anlagen ausgefüllt dem Regi- onalmanagement zu übergeben.
Termin der ab- schließenden Projekt- auswahl durch den Koordinierungskreis:	10.02.2025  Die Antragsteller der ausgewählten Projekte werden schriftlich benachrichtigt. Grundlage zur Umsetzung der Projekte bildet ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der LAG Kottmar und dem Antragsteller (Letztempfänger)
Rechtsgrundlagen:	<ul> <li>Rahmenplan zum Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung – Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) mit Veröffentlichung des Aufrufes zum Programm "Regionalbudgets im ländlichen Raum 2024" des SMR vom 14.10.2024</li> <li>Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014</li> <li>LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region "Kottmar" unter www.region-kottmar.de</li> </ul>
Räumlicher Geltungs- bereich:	Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: <a href="https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-laendliche-entwicklung-14480.html">https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-laendliche-entwicklung-14480.html</a> )  (Gebietskulisse der LEADER-Region Kottmar für investive Vorhaben)
Ziel / Bezug zur LES:	<ul> <li>LEADER-Gebietskulisse</li> <li>Kapitel 3.4: Handlungsbedarfe und –potenziale: Handlungsbedarfe im Handlungsfeld "Grundversorgung und Lebensqualität" – Verkehr und tech-</li> </ul>



	nische Infrastruktur (Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastruktur- ausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels / Ge- währleistung einer flächendeckenden Versorgung mit einer notwendigen infrastrukturellen Mindestausstattung / Unterstützung angepasster Techno- logien und Innovationen für eine effiziente Ressourcennutzung / Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeits- plätze und Optimierung der Mobilität / Sicherstellung der bedarfs- und nachfragegerechten Mobilitätsangebote für alle Alters- und Bevölkerungs- gruppen / Innovative Formen des ÖPNVs und spezielle Angebote zur Mobi- lität für mobilitätseingeschränkte Personengruppen
Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets:	Für diesen Aufruf steht ein Budget in Höhe von <b>78.000 €</b> zur Verfügung.
Förderung:	Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80% der förderfähigen Ausgaben gewährt.  Der Mindestzuschuss beträgt 2.500 €.  Der Antragsteller hat die Vorfinanzierung des Kleinprojektes sicherzustellen. Zuschüsse werden als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt.  Eine Übertragung der Zuwendung auf Dritte ist ausgeschlossen.  Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
Antragsberechtigt:	Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind ausschließlich Kommunen.
Voraussetzungen:	Förderfähig sind nur Kleinprojekte. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 € nicht überschreiten. Hierbei handelt es sich um Brutto-Ausgaben ohne Eigenleistung. Eigenleistungen werden nicht als Eigenmittel anerkannt.  In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.  Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität. Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.  Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:  - Ankauf von Grundstücken - Kauf von Tieren - gebrauchte Gegenstände - Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder) - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten - Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung - gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten - Leistungen der öffentlichen Verwaltung - Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.) - Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB - einzelbetriebliche Beratung - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements - Personalleistungen.



## Ausführungszeitraum:

Mit der Durchführung des beantragten Projektes darf erst mit Inkrafttreten des Privatrechtlichen Vertrages mit der LAG (Zuwendungsvertrag) begonnen werden. Das Kleinprojekt ist bis spätestens **08.11.2025** durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle diesbezüglichen Rechnungen zu begleichen. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes über dieses Datum hinaus ist ausgeschlossen.

Spätester Abrechnungstermin gegenüber der LAG Kottmar mit dem im Privatrechtlichen Vertrag genannten Vorgaben und Nachweisen ist der **15.11.2025.** 

## Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch den Koordinierungskreis der LAG, welcher mit der Genehmigung der LES Kottmar durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung bestätigt wurde.

Alle zum Stichtag eingereichte Projekte werden stufenweise geprüft:

- 1. Mindestkriterien
- 2. Rankingkriterien

Die Mindestkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Alle Mindestkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist des Aufrufes erfüllt sein.

Die Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Projekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets.

Projekte, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Projekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtig werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Projekte erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen sind veröffentlicht unter:

https://www.region-kottmar.de/leader-region-kottmar/sonstige-foerderprogramme/

## Beratungstermine beim Regionalmanagement

nur nach telefonischer Voranmeldung unter Tel.: 035873-34936

Regionalmanagement Region Kottmar (beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf): die STEG Stadtentwicklung GmbH

Büro Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut

Tel.: 035873-34936 E-Mail: rm-kottmar@steg.de www.region-kottmar.de



STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.